Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-26-016

Beschluss

in dem Streitbeilegungsverfahren

NYNEX satellite OHG,
Robert-Bosch-Straße 20, 64293 Darmstadt,
vertreten durch die Gesellschafter

– Antragstellerin –

gegen

MET Medien-Energie-Technik GmbH,
Wolfsschlucht 18, 34117 Kassel,
vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragsgegnerin –

Öffentliche Fassung

Beigeladene

1. Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e. V. (VATM),
   Frankenwerft 35, 50667 Köln,
   vertreten durch den Vorstand,

   – Beigeladener zu 1 –

2. Telekom Deutschland GmbH,
   Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
   vertreten durch die Geschäftsführung,

   – Beigeladene zu 2 –

3. 1&1 Versatel GmbH,
   Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
   vertreten durch die Geschäftsführung,

   – Beigeladene zu 3 –

4. 1&1 Telecom GmbH,
   Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
   vertreten durch die Geschäftsführung,

   – Beigeladene zu 4 –

5. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH,
   Am Coloneum 9, 50829 Köln,
   vertreten durch die Geschäftsführung,

   – Beigeladene zu 5 –

6. Vodafone West GmbH,
   Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
   vertreten durch die Geschäftsführung,

   – Beigeladene zu 6 –

7. EWE TEL GmbH,
   Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,
   vertreten durch die Geschäftsführung,

   – Beigeladene zu 6 –

8. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.,
   Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
   vertreten durch den Vorstand,

   – Beigeladener zu 7 –

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragsgegnerin:	Rechtsanwälte Kathmann & Gebhard, Steinhäuserstraße 20, 76135 Karlsruhe
der Beigeladenen zu 6:	Neuland legal Rechtsanwälte PartG mbB, Rossertstr. 6, 60323 Frankfurt

Öffentliche Fassung

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes – der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

ohne mündliche Verhandlung

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius,
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Haslinger

am 19. 11. 2026 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

1 Sachverhalt

1 Das Verfahren betrifft einen Streit zwischen der NYNEX satellite OHG als Antragstellerin und der MET Medien-Energie-Technik GmbH als Antragsgegnerin.

2 Die Antragstellerin begehrt nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen in drei Gebäudekomplexen des Schönhofviertels in Frankfurt am Main, um sechs Endnutzer mit einem von der Antragstellerin selbst betriebenen, gasfaserbasierten Internetzugang versorgen zu können. Für alle Nutzeinheiten lägen ihr konkrete Endnutzeraufträge vor.

3 Die Antragstellerin ist ein Telekommunikationsunternehmen, das Telekommunikationsnetze betreibt und Endnutzern auf Basis dieser Netze unter der Marke „fiberONE“ Telekommunikationsdienste anbietet. Sie ist als Betreiberin von Telekommunikationsnetzen bei der Bundesnetzagentur gemeldet. Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin der gebäudeinternen Infrastruktur und konzernintern für die technische Koordination und für Themen des Netzausbaus zuständig.

4 Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen im Rahmen des bilateralen Vorverfahrens an die Antragsgegnerin gerichtet. Verhandlungen über die konkreten Vertragsbedingungen haben zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin allerdings nicht stattgefunden. Ein Vertragsangebot für die beantragte Mitnutzung ist von der Antragsgegnerin nicht vorgelegt worden. Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin vielmehr an die Vodafone (Beigeladenen zu 6) als Pächterin der gebäudeinternen Infrastruktur verwiesen.

5 Parallel zu diesem bilateralen Mitnutzungsantrag hat die Antragstellerin auch bei der Beigeladenen zu 6 einen Antrag auf Mitnutzung gestellt. Die Beigeladene zu 6 ist Betreiberin der gebäudeinternen Infrastruktur. Sie ist als Betreiberin von Telekommunikationsnetzen bei der Bundesnetzagentur gemeldet. Seitens der Beigeladenen zu 6 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass eine Mitnutzung möglich sei und ihr ein Mitnutzungsangebot übersandt. In der Folge ist auch ein Austausch zwischen der Beigeladenen zu 6 und der Antragstellerin über dieses Angebot erfolgt. Dieser wurde jedoch seitens der Antragstellerin nicht weiter betrieben, sodass eine abschließende Einigung nicht erzielt werden konnte.

6 Im Ergebnis ist jedenfalls keine Mitnutzungsvereinbarung zustande gekommen.

7 Die Antragstellerin hat daher mit Schreiben vom 20. 8. 2026 einen Antrag auf Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens gestellt. Sie beantragt zusammengefasst:

> 1. *Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin ein Angebot über die Mitnutzung der gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur gemäß § 145 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 TKG zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einschließlich angemessener Mitnutzungsentgelte zu unterbreiten. Der Mitnutzungsabschnitt umfasst jeweils eine Glasfaser von der Teilnehmerab-*

schlussdose (Gf-TA) in der jeweiligen Nutzeinheit über den Glasfaser-Sammelpunkt (Gf-SP) im Keller bis zum zentralen Glasfaser-Gebäudeverteiler (Gf-GV) des jeweiligen Gebäudes, möglichst beidseitig mit Stecker und Kupplung abgeschlossen. Das Angebot ist für [konkret bezeichnete] sechs Nutzeinheiten zu unterbreiten:

2. *Hilfsweise: Sollte die Antragsgegnerin nur Eigentümerin eines Teilabschnitts des in Ziffer bezeichneten Mitnutzungsabschnitts sein (Gf-TA bis Gf-SP oder Gf-SP bis Gf-GV), beschränkt sich die Verpflichtung nach Ziffer 1 auf diesen Teilabschnitt.*

3. *Hilfsweise: Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass die Antragsgegnerin nicht Eigentümerin der gebäudeinternen Netzinfrastruktur ist, sondern ein anderes Unternehmen der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/Wohnstadt, so wird dieses Unternehmen nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 verpflichtet. Die Antragstellerin beantragt insoweit, das betreffende Unternehmen als weitere Antragsgegnerin am Verfahren zu beteiligen.*

4. *Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Teilabschnitte des in Ziffer 1 bezeichneten Mitnutzungsabschnitts (Gf-TA bis Gf-SP und Gf-SP bis Gf-GV) getrennt anzubieten, sodass die Teilabschnitte einzeln oder zusammen bestellt werden können. Auftragsnebenkosten (z. B. Anfahrtskosten) sind separat auszuweisen.*

5. *Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, das Angebot nach den Ziffern 1 bis 4 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses vorzulegen.*

8 Einen gleichlautenden Antrag auf Streitbeilegung stellte die hiesige Antragstellerin auch gegenüber der Gebäudeeigentümerin, der Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH. In diesem parallel angestrengten Streitbeilegungsverfahren (Az. BK11-26-015) erfolgte seitens der Antragstellerin am 13. 11. 2026 eine Antragsrücknahme.

9 Die Antragstellerin legt im Weiteren ihre Rechtsauffassung, insbesondere zur Zulässigkeit und Begründetheit ihres Mitnutzungsantrags, dar. Sie führt dazu aus, weshalb die Errichtung eines zweiten Glasfasernetzes wirtschaftlich ineffizient und gegebenenfalls technisch unmöglich sei. Sie legt dar, weshalb Zugangsnachfrager wählen könnten, ob sie den Mitnutzungsantrag an den Eigentümer oder den Betreiber der gebäudeinternen Netzinfrastruktur richten.

10 Die Antragsgegnerin erwiderte mit Schriftsatz vom 16. 9. 2026. Sie beantragt – neben der Stellung von teilweise als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Hilfsanträgen - zusammengefasst,

den Antrag zurückzuweisen.

11 Die Antragsgegnerin führt zunächst zur Konzernstruktur und den Aufgaben innerhalb des Konzernverbundes aus und erläutert, dass sie eine Tochtergesellschaft der WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH (im

Folgenden WOHNSTADT) sei. An der WOHNSTADT sei die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH beteiligt, die wiederum Eigentümerin einiger Gebäude im Schönhofviertel in Frankfurt am Main ist. Die Antragsgegnerin sei nicht Eigentümerin der Gebäude. Dort neu verlegte Glasfaserkabel gingen nach Verlegung jedoch in das Eigentum der Antragsgegnerin über. Insgesamt sei die Antragsgegnerin für technische Koordination und für Themen des Netzausbaus zuständig.

12 Die Antragsgegnerin meint, dass aus der konzerninternen Zuständigkeit der Antragsgegnerin für technische Koordination und für Themen des Netzausbaus keine allgemeine Verwaltungsvollmacht folge, verbindlich über Nutzungsrechte an der Infrastruktur zu entscheiden oder Dritten solche Rechte einzuräumen. Die gebäudeinterne Infrastruktur der Netzebene 4 wurde durch die Antragsgegnerin an die Beigeladene zu 6 verpachtet. Nach Auffassung der Antragsgegnerin sei zwischen Eigentum, Betrieb und tatsächlicher bzw. rechtlicher Verfügungsbefugnis zu unterscheiden. Die Antragsgegnerin verfüge aufgrund des Pachtverhältnisses weder über eine eigene rechtliche Befugnis, Dritten mit Wirkung gegenüber der Beigeladenen zu 6 Mitnutzungsrechte einzuräumen oder verbindliche Mitnutzungsentgelte festzulegen, noch sei sie in tatsächlicher Hinsicht in der Lage, Fasern zu rangieren oder Anschlüsse zu schalten. Es sei vielmehr die Beigeladene zu 6, die im Sinne von § 145 Abs. 3 TKG über die konkret beantragte Infrastruktur verfüge.

13 Die Antragsgegnerin habe die Antragstellerin daher an die Beigeladenen zu 6 verwiesen, soweit die Mitnutzung der bestehenden gebäudeinternen Infrastruktur betroffen war.

14 Nach Kenntnis der Antragsgegnerin befände sich die Antragstellerin seit längerem in Gesprächen mit der Beigeladenen zu 6, die ihr bereits ein Mitnutzungsangebot übersandt habe.

15 Mit Schriftsatz vom 2. 10. 2026 führt die Antragstellerin aus, weshalb sie an ihrer Rechtsauffassung zum freien Wahlrecht bezüglich des Mitnutzungsverpflichteten festhalte. Sie trägt vor, dass der Mitnutzungsantrag an die Antragsgegnerin gerichtet worden sei. Die Antragsgegnerin sei Eigentümerin der Verkabelungen. Eine Verpachtung beseitige die Verfügungsbefugnis nicht, sondern belege diese. Wer einem Dritten exklusive Nutzungsrechte einräumen kann, verfüge über die Infrastruktur. Die Voraussetzungen des § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG lägen vor und der entscheidungserhebliche Sachverhalt sei hinreichend geklärt.

16 Am 21. 10. 2026 bestätigt die notwendig Beigeladene zu 6, dass sie die streitgegenständliche Netzinfrastruktur gepachtet habe und daher Betreiberin dieser Infrastruktur und somit allein verfügungsberechtigt sei. In dem Netzpachtvertrag wurde der Beigeladenen zu 6 insbesondere das Recht zur alleinigen und ausschließlichen Nutzung der Netze eingeräumt. Aus dem Pachtvertrag folge weiter, dass die Beigeladene zu 6 als

Verfügungsberechtigte im Sinne von § 145 Abs. 2 und 3 TKG dafür zuständig sei, Mitnutzungsanträge von Dritten, wie der Antragstellerin, zu bearbeiten und Mitnutzungsangebote zu unterbreiten.

17 Die Beigeladene zu 6 bestätigt, dass die Antragstellerin auch eine Mitnutzungsanfrage an sie gerichtet habe. Die Beigeladene zu 6 führt aus, dass sie der Antragstellerin gegenüber mitgeteilt habe, dass eine Mitnutzung möglich sei und sie der Antragstellerin ein Mitnutzungsangebot übersandt hat. In der Folge sei ein Austausch zwischen der Beigeladenen zu 6 und der Antragstellerin über dieses Angebot erfolgt. Die Anfrage zur Mitnutzung der streitgegenständlichen gebäudeinternen Infrastruktur (Netzebene 4) habe die Antragstellerin nicht weiterverfolgt.

18 Die Beigeladene zu 6 vertritt zusammengefasst die Auffassung, dass der Antrag unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sei. Sie sei als Pächterin der streitgegenständlichen Infrastruktur für den Mitnutzungsantrag zuständig, habe der Antragstellerin ein Mitnutzungsangebot unterbreitet und hierüber mit der Antragstellerin verhandelt. Ein Wahlrecht der Zugangsnachfragerin zwischen Eigentümer oder Betreiber der Infrastruktur bestehe jedenfalls in vorliegender Konstellation nicht.

19 Zum Vortrag der Beigeladenen zu 6 nahm die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 23. 10. 2026 Stellung. Die Ausführungen der Beigeladenen zu 6 würden die Antragstellerin darin bestätigen, dass die Antragsgegnerin Eigentümerin der Verkabelungen sei und damit eine Verpflichtung zur Gewährung der Mitnutzung bestehe. Die Antragstellerin führt dazu aus, dass es keine Einigung mit der Beigeladenen zu 6 gäbe und die Beigeladene zu 6 auch nicht alleine über die Verkabelungen verfüge. Die Beigeladene zu 6 könne lediglich Mitnutzungsrechte ableiten und nur für die Dauer des Pachtvertrages Mitnutzungsrechte einräumen. Die Beigeladene zu 6 könne sich keinen Zugang zu den Hausanschlussräumen aus eigenem Recht verschaffen.

20 Mit Verfügung vom 3. 11. 2026 teilte die Beschlusskammer mit, dass sie beabsichtigt ohne öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 215 Abs. 4 TKG zu entscheiden. Zudem teilte die Beschlusskammer ausführlich das Ergebnis der Vorberatung mit, nach der der Streitbeilegungsantrag bereits unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sei. Die Verfahrensbeteiligten erhielten hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme.

21 Zu dem Hinweis haben die Beigeladenen zu 3 und 4 (1 & 1 Versatel GmbH und 1 & 1 Telecom GmbH) mit Schriftsatz vom 5. 11. 2026 Stellung genommen. Sie unterstützen im Ergebnis die Anträge der Antragstellerin, die darauf gerichtet sind, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ein Angebot über die Mitnutzung der gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur an den beantragten Standorten zu unterbreiten. Die Antragstellerin könne ihren Mitnutzungsanspruch gegen die Antragsgegnerin geltend machen. Nach § 145 Abs. 2 TKG stehe ihr ein gesetzlich nicht eingegrenztes Wahlrecht zwischen Eigentümer und Betreiber zu.

22 Die Antragstellerin müsse sich nicht an die Beigeladene zu 6 verweisen lassen, weil diese als Betreiberin gerade nicht als Beauftragte für die Antragsgegnerin tätig werde,

sondern Mitnutzungsrechte nur abgeleitet – und damit auch zeitlich und inhaltlich beschränkt – aus ihrem eigenen Pachtvertrag mit der Antragsgegnerin einräumen könne. Dies bedeutet eine nicht hinnehmbare verknüpfte Abhängigkeit der beantragten Mitnutzung der Antragstellerin von einem von ihr nicht beeinflussbaren Rechtsverhältnis zwischen der Antragsgegnerin und der Betreiberin, der Beigeladenen zu 6. Diese Konnexität der Vertragsverhältnisse würde die Antragstellerin weitestgehend rechtsschutzlos stellen.

23 Auch die Beigeladene zu 2 (Telekom Deutschland GmbH) führt dazu aus, dass Zugangsnachfragern nach § 145 Abs. 2 TKG im Ausgangspunkt ein gesetzlich nicht eingegrenztes Wahlrecht zwischen Eigentümer und Betreiber zustehe. Ein Eigentümer könne allerdings seine Zugangsverpflichtungen auf einen Betreiber übertragen und sich zur Bereitstellung des Zugangs eines Betreibers als Erfüllungsgehilfen bedienen. Dies dürfe indes nicht dazu führen, dass sich der Eigentümer hinter dem Betreiber „verstecke“. Vielmehr solle der Eigentümer den von ihm eingesetzten Betreiber auf der Grundlage der zwischen ihnen bestehenden vertraglichen Regelungen dazu anzuhalten, den Zugang zu gewähren.

24 Die Beigeladene zu 6 führt in Ergänzung ihrer vorhergehenden Stellungnahme aus, dass Zugangsnachfragern zwar ein Wahlrecht zwischen Eigentümern und Betreibern zustehe. Dies bedeute allerdings nicht, dass Zugangsnachfrager eine Mitnutzung bei dem Eigentümer und dem Betreiber der Netzinfrastruktur beantragen können. Das Verhalten der Antragstellerin sei, da ihr bereits ein Mitnutzungsangebot durch die Betreiberin der Infrastruktur, der Beigeladenen zu 6, vorgelegt worden sei, weder zielführend zur Wahrung ihrer Interessen, noch trage es zu einer effizienten Mitnutzung bei. Dem Wahlrecht nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG stehe nicht entgegen, dass Eigentümer einen Betreiber zur Bearbeitung und Umsetzung der Mitnutzungsverpflichtung beauftragen können, sofern damit keine Verhinderung, Erschwerung oder Verzögerung der zumutbaren Mitnutzung verbunden sei. Eine Schlechterstellung durch eine Angebotslegung durch die Betreiberin der Infrastruktur und nicht durch die Eigentümerin der Infrastruktur sei nicht zu befürchten. Die Gewährung einer Mitnutzung durch Eigentümer und Betreiber unterliege nämlich exakt denselben gesetzlichen Voraussetzungen. Es läge dem Konzept der Mitnutzung inne, dass eine Kooperation mehrerer Beteiligter zu dessen Umsetzung erforderlich sei. Dies gelte insbesondere auch in Bezug auf den von der Antragstellerin vorgebrachten Einwand, dass die Betreiberin keinen Zugang zu den Hausanschlussräumen gewähren könne. Dass eine Betreiberstellung nicht unbegrenzt bestehe, sei ein normaler in § 145 Abs. 2 und 3 TKG angelegter Vorgang. Auch eine Eigentümerstellung müsse nicht zwangsläufig unbegrenzt bestehen. Bei einem Wechsel des Eigentümers würden abgeschlossene Mitnutzungsverträge auf den neuen Eigentümer übertragen. Eine zumutbare Mitnutzung gelte im Übrigen nur, solange die Antragstellerin einen Endnutzer versorge. Das Verhalten der Antragstellerin sei rechtsmissbräuchlich. Ein Sachbescheidungs- und Rechtsschutzinteresse bestehe folglich

nicht. Alle Sachverhaltsfragen seien geklärt und eine öffentliche mündliche Verhandlung daher entbehrlich.

25 Dem Vortrag der Beigeladenen zu 6, dass der Antragstellerin ein Rechtsschutzbedürfnis fehle, schließt sich die Antragsgegnerin an. Der Antrag der Antragstellerin sei daher unzulässig. Er sei darüber hinaus auch unbegründet. Die Antragsgegnerin sei mangels tatsächlicher und rechtlicher Verfügungsbefugnis über die streitgegenständliche Netzinfrastruktur nicht passivlegitimiert. Die Funktionsherrschaft läge bei der Beigeladenen zu 6. Ausschließlich diese könne derzeit gemäß § 145 Abs. 2 und 3 TKG auf Gestattung der Mitnutzung in Anspruch genommen werden. Ein Wahlrecht der Antragstellerin zwischen Eigentümerin und Betreiberin bestünde hier nicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündliche Verhandlung hält auch die Antragsgegnerin für entbehrlich.

26 Die Antragstellerin hält die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wegen *„besonderer rechtlicher Schwierigkeiten“* für erforderlich. Dies gelte in Bezug auf die Frage, ob das Wahlrecht der Antragstellerin nach § 145 Abs. 2 TKG eingeschränkt werden könne. Der Sachverhalt sei nicht geklärt. Entscheidende Ausführungen aus dem Pachtvertrag seien der Antragstellerin nicht bekannt (dieser gegenüber geschwärzt). Dies gelte insbesondere auf die sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Pflichten (z.B. zur Gewährung einer Mitnutzung) der Beigeladenen zu 6. Der Vortrag der Antragstellerin sei nicht gewürdigt worden (z.B. Laufzeit der Mitnutzung, Zugang zu Räumlichkeiten u.a.). Zu hinterfragen seien auch „Haltung und Motivation“ der Antragsgegnerin, da ihre Unternehmensgruppe der Antragstellerin zu verstehen gegeben habe, dass Wettbewerb mit der Beigeladenen zu 6 nicht erwünscht sei. Die Antragstellerin vertieft ihren bisherigen Vortrag, weshalb der Antrag zumutbar sei und führt insbesondere dazu aus, dass keine parallele Antragstellung erfolgt sei. Aufwand entstehe, weil die Antragsgegnerin kein Mitnutzungsangebot abgebe. Unzumutbar wäre eine Antragstellung bei der Beigeladenen zu 6. Der Wettbewerb würde, da die Antragstellerin dann von einer Wettbewerberin abhängig sei, beschränkt. Eine Mitnutzung würde sich durch einen Verweis auf die Beigeladene zu 6 erschweren und verzögern. Ein Sachbescheidungsinteresse sei zu bejahen. Es fehle nur, wenn die Entscheidung der Antragstellerin offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann. Die Beschlusskammer dürfe die Beteiligten nicht auf Verhandlungen mit der Möglichkeit erneuter Anrufung verweisen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sei daher erforderlich, es sei denn, die Kammer verpflichte die Antragsgegnerin zur Angebotslegung.

27 Die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden über den Entscheidungsentwurf informiert und haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

28 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten sowie den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

2 Gründe

29 Der Streitbeilegungsantrag hat keinen Erfolg. Die Anträge zu Ziffern 1, 4 und 5 sind bereits unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

30 Die Antragstellerin kann bereits kein Sachbescheidungsinteresse an einer Streitbeilegungsentscheidung gegenüber der Antragsgegnerin (vgl. unter 2.3) geltend machen. Jedenfalls aber kann sie kein Mitnutzungsangebot von der Antragsgegnerin verlangen (vgl. unter 2.4).

2.1 Rechtsgrundlage

31 Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. §§ 145, 211 Abs. 2, 214 TKG.

2.2 Zuständigkeit und Verfahren

32 Die Kammer ist gemäß §§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 145, 211 Abs. 2, 214 TKG zuständig. Die Bundesnetzagentur entscheidet als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 149 TKG durch eine Beschlusskammer.

33 Die Antragstellerin begehrt die Verpflichtung der Eigentümerin der streitgegenständlichen gebäudeinternen Netzinfrastruktur zur Unterbreitung eines Angebots über die Mitnutzung der gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur gemäß § 145 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 TKG zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einschließlich angemessener Mitnutzungsentgelte.

34 Die Beschlusskammer konnte ohne öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 215 Abs. 4 TKG entscheiden, da der Sachverhalt geklärt ist und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweist. Insbesondere sind die rechtlichen Argumente in umfangreichen Schriftsätzen erschöpfend ausgetauscht worden.

2.3 Sachbescheidungsinteresse

35 Der Antrag ist bereits unzulässig, da es der Antragstellerin an einem Sachbescheidungsinteresse im vorliegenden Streitbeilegungsverfahren fehlt. Ein schutzwürdiges Interesse an einer behördlichen Sachentscheidung ist unter den gegebenen Umständen nicht ersichtlich. Die begehrte Sachentscheidung würde der Antragstellerin keinen rechtlichen Vorteil verschaffen.

36 Parallel zu ihrem Mitnutzungsantrag gegen die Antragsgegnerin im o.g. Verfahren hat die Antragstellerin auch bei der Beigeladenen zu 6 als Betreiberin der streitgegenständlichen gebäudeinternen Netzinfrastruktur einen Antrag auf Mitnutzung gestellt. Auf diesen Antrag hin bestätigte die Beigeladenen zu 6, dass die Mitnutzung möglich sei und

übersandte ein Mitnutzungsangebot. Die Antragstellerin hatte hierzu mehrere Nachfragen und Anmerkungen. Hierzu tauschten sich die Antragstellerin und die Beigeladene zu 6 in der Folgezeit mehrfach aus.

37 Das Sachbescheidungsinteresse ist eine unabhängig von einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung geltende verwaltungsverfahrensrechtliche Sachentscheidungsvoraussetzung. Es entspricht dem allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis als Sachentscheidungsvoraussetzung im Verwaltungsprozess.

Vgl. OVG Münster, Beschl. 19 A 2812/19 v. 16. 7. 2020, BeckRS 2020, 17999, Rz. 3.

38 Ein begründetes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse der Antragstellerin an der Entscheidung zur Verbesserung ihrer Rechtsposition ist unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls nicht ersichtlich. Der Antragstellerin liegt im konkreten Fall bereits ein Angebot auf Mitnutzung vom Betreiber der Infrastruktur – der Beilgeladenen zu 6 – vor. Die Inanspruchnahme des Streitbeilegungsverfahren, um die Unterbreitung eines (weiteren) Angebots zu derselben Infrastruktur durch deren Eigentümer zu erzwingen, erscheint vor diesem Hintergrund überflüssig und unnötig.

39 In diesem Zusammenhang tragen die von der Antragstellerin angeführten wirtschaftlichen Erwägungen unterschiedlicher Kostenmaßstäbe ihr Begehren nicht. Soweit die Antragstellerin zur Begründung ihres Interesses an der zusätzlichen Inanspruchnahme einer weiteren Partei in Form der Antragsgegnerin auf einen unterschiedlichen, vermeintlich günstigeren Kostenmaßstab abstellt, vermag dies ein Sachbescheidungsinteresse nicht zu begründen. Ein solcher lässt sich nämlich nicht feststellen. Der von der Antragstellerin insoweit angeführte wirtschaftliche Gesichtspunkt geht daher ins Leere, denn es gelten keine unterschiedlichen Entgeltmaßstäbe, wenn die Mitnutzung bei der Eigentümerin der gebäudeinternen Infrastruktur oder bei der Betreiberin beantragt wird.

40 Nach § 149 Abs. 5 Satz 1 TKG richtet sich in dem Verfahren nach § 149 Absatz 1 Nummer 4 TKG die Bestimmung der Höhe des Mitnutzungsentgelts grundsätzlich nach den Maßstäben des Absatzes 2 (Zusatzkosten), ohne dass ein Aufschlag gewährt wird. Diese Zusatzkosten sind nicht davon abhängig, ob der Eigentümer den Mitnutzungsvertrag selber als Vertragspartner unterschreibt und sich für dessen Umsetzung eines Betreibers bedient oder ob der Mitnutzungsvertrag direkt mit dem Betreiber vereinbart wird.

41 Sofern es sich vorliegend um „neu errichtete“ gebäudeinterne Komponenten eines Netzes mit sehr hoher Kapazität oder aufgerüstete gebäudeinterne Netzinfrastrukturen, die vollständig aus Glasfaserkomponenten bestehen, handelt, richtet sich die Bestimmung des Mitnutzungsentgelts nach § 149 Abs. 5 Satz 2 TKG unter bestimmten Voraussetzungen nach den Maßstäben des Absatzes 3; nämlich dann, wenn die mitzunutzende gebäudeinterne Netzinfrastruktur auf Kosten eines Eigentümers oder Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes errichtet wurde, der kein mit dem am Gebäude

Verfügungsberechtigten verbundenes Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 69 TKG ist.

42 Welcher Entgeltmaßstab vorliegend also konkret anzuwenden ist, richtet sich nicht danach, wo der Antrag auf Mitnutzung gestellt wird, sondern danach, ob es sich um „neu errichtete“ oder aufgerüstete, vollständig aus Glasfaserkomponenten bestehende Infrastruktur handelt, die zudem „auf Kosten eines Eigentümers oder Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, […] errichtet wurde [...]“. Dieser Errichter darf zudem nicht mit dem Gebäudeeigentümer unternehmensrechtlich verbunden sein.

43 Auch im Übrigen lässt sich ein eigenständiger Nutzen der hiesigen Antragstellung nicht erkennen – auch nicht im Sinne einer Beschleunigung. Vielmehr lassen die vertraglichen Regelungen des Pachtvertrags darauf schließen, dass die Verwaltung und tatsächliche Bereitstellung der Infrastruktur der bereits angefragten Beigeladenen zu 6 obliegt und die Antragsgegnerin insoweit auf deren Mitwirkung angewiesen ist.

44 Eine höchstpersönliche Bereitstellung der Glasfaserinfrastruktur durch die Antragsgegnerin als rein formale Rechtsposition kann im Lichte der vertraglichen wie tatsächlichen Umstände des vorliegenden Einzelfalles von der Antragstellerin mittels des auf Beschleunigung angelegten Streitbeilegungsverfahren nicht verlangt werden.

2.4 Fehlende Verfügungsberechtigung gem. § 145 Abs. 3 TKG

45 Dem Antrag steht bereits auf materieller Ebene entgegen, dass durchgreifende Zweifel an der Verfügungsberechtigung der Antragsgegnerin i.S.d. § 145 Abs. 3 TKG bestehen.

Wortlaut

46 Bereits der Wortlaut der Regelungen in § 145 Abs. 2 und 3 TKG legt nahe, dass hier eine differenzierte Betrachtung angezeigt ist.

47 Grundsätzlich gilt, dass die Antragsgegnerin als Eigentümerin der Glasfaserinfrastruktur taugliche Adressatin eines entsprechenden Mitnutzungsantrags gemäß § 145 Abs. 2 TKG ist. Nach § 145 Abs. 2 TKG können Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bei den Eigentümern oder Betreibern gebäudeinterner Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder den Eigentümern von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden am Standort des Endnutzers die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur beantragen. Die Vorschrift bestimmt damit den Kreis derer, an die ein entsprechender Mitnutzungsbegehren gerichtet werden kann.

48 Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine materielle Verpflichtung zur Gestattung der begehrten Mitnutzung besteht.

49 Nach § 145 Abs. 3 TKG hat derjenige, der über Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- und Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verfügt, allen zumutbaren Mitnutzungsanträgen nach Absatz 2 zu fairen

und diskriminierungsfreien Bedingungen stattzugeben, sofern eine Dopplung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist

50 Der Gesetzgeber knüpft die Verpflichtung zur Gestattung der Mitnutzung mithin nicht ausschließlich an die zivilrechtliche Eigentümerstellung, sondern ausdrücklich an die Verfügungsgewalt über die betreffende Netzinfrastruktur. Entscheidend ist folglich, wer tatsächlich oder rechtlich in der Lage ist, über die Nutzung zu bestimmen.

Systematik und Sinn und Zweck

51 In systematischer Hinsicht wird vertreten, dass die Verfügungsbefugnis nach § 145 Abs. 3 TKG trotz anderer Begrifflichkeiten mit der Beschreibung der Passivlegitimation nach § 145 Abs. 2 TKG in Kohärenz gebracht werden müsse, weil § 145 Abs. 3 TKG eindeutig auf die „zumutbaren Mitnutzungsanträgen nach Absatz 2“ als Voraussetzung eines Mitnutzungsanspruchs verweise und weil die in § 145 Abs. 2 und Abs. 3 TKG verwendeten Begriffe ohnehin eine systematische Stringenz vermissen lassen würden.

> *Vgl. Geppert in Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Auflage 2023, § 145 Rn. 28 f.; Leitzke in Säcker/Körber, TKG-TTDSG, 4. Auflage 2023, § 145 Rn. 23; Stelterin Scheurle/Mayen, Telekommunikationsgesetz 3. Auflage 2018, § 77k Rn. 20.*

52 Dieses Verständnis ist keineswegs zwingend. Dabei dürfte zwischen der Möglichkeit, der Antragstellung einerseits und der tatsächlichen Umsetzung der Mitnutzung andererseits zu differenzieren sein. Zwar kann die Antragstellung – auch unter Beschleunigungsgesichtspunkten – entweder beim Eigentümer oder beim Betreiber erfolgen (und insoweit kann auch ein Wahlrecht bestehen). Die tatsächliche Umsetzung der Mitnutzung bleibt hingegen dem Verfügungsberechtigten vorbehalten, der die Funktionsherrschaft über die betreffende Infrastruktur hat. Auch hierfür spricht der Gedanke der Beschleunigung.

53 Auf den vorliegenden Einzelfall übertragen zeigt sich insbesondere, dass die Antragsgegnerin als Eigentümerin der Infrastruktur sich erst mit der tatsächlich verfügungsberechtigten Beigeladenen zu 6 abstimmen und diese gegebenenfalls zusätzlich in das Verfahren einbeziehen müsste. Diese Einbeziehung würde dabei erfolgen, obgleich die Beigeladene zu 6 bereits ein – unter den Parteien in Ansätzen verhandeltes – Angebot zur Mitnutzung gelegt und damit deutlich gemacht hat, dem Mitnutzungsbegehren nachkommen zu wollen und sich nicht etwa auf Ausschlussgründe berufen hat. Dies liefe dem gesetzgeberischen Anliegen eines möglichst schnellen und unkomplizierten Zugangs zur vorhandenen gebäudeinternen Netzinfrastruktur zuwider.

54 In diesem Zusammenhang ist schließlich zu berücksichtigen, dass es dem Eigentümer der Infrastruktur grundsätzlich zivilrechtlich freisteht, diese zu verpachten. Im Fall der Pacht gehen auch in anderen Rechtsbereichen Pflichten des Eigentümers auf den Pächter über

etwa Verkehrssicherungspflichten, hierzu BGH, Urteil vom 22.07.1999 – Az. III ZR 198/98. Dem Eigentümer verbleibt jedoch eine Kontroll- und Überwachungspflicht.

55 Insofern weist die Beigeladene zu 2 zutreffender Weise darauf hin, dass der Eigentümer die Möglichkeit hat und haben muss, die Erfüllung seiner Zugangsverpflichtungen auf einen Betreiber zu übertragen, weil er die Leistung nicht höchstpersönlich erbringen muss. Insoweit ist nicht ersichtlich, weshalb es im Rahmen des § 145 Abs. 3 TKG nicht zulässig sein sollte, nach Verpachtung der gebäudeinternen Infrastruktur ausschließlich der Betreiber des Netzes als verfügungsbefugt anzusehen und mithin verpflichtet ist, dem Mitnutzungsbegehren stattzugeben.

56 Letztlich kann eine Entscheidung dieser Auslegungsfrage im vorliegenden Fall aber offenbleiben. Denn das Begehren der Antragstellerin erweist sich hier jedenfalls aus anderen Gründen als unbegründet.

2.5 Unzumutbarkeit

57 Die Inanspruchnahme der Antragsgegnerin hinsichtlich derselben Glasfaserinfrastruktur stellt sich nämlich unter den konkreten Umständen des Einzelfalles als unzumutbar dar.

58 Die Antragsgegnerin hat die maßgeblichen Nutzungs-, Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse aufgrund der pachtvertraglichen Vereinbarung auf ein rechtlich selbständiges Telekommunikationsunternehmen, die Beigeladenen zu 6, übertragen. Insbesondere hat die Beigeladene zu 6 das Recht, mit Dritten Mitnutzungsvereinbarungen gegen Entgelt abzuschließen. Weiterhin ist vereinbart, dass die Antragsgegnerin an sie gerichtete Mitnutzungsanträge an die Beigeladene zu 6 weiterleitet. Die Beigeladene zu 6 ist – auch pachtvertraglich – verpflichtet, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Mitnutzung der Netze eigenverantwortlich zu entscheiden und die Mitnutzungsbedingungen festzulegen. Schließlich ist die Beigeladene zu 6 berechtigt, alle erforderlichen Arbeiten an den Vertragsnetzen vorzunehmen. Die Antragsgegnerin ist nicht Gebäudeeigentümerin, stellt aber sicher, dass sie vom Gebäudeeigentümer ermächtigt ist, Maßnahmen an und in den Vertragsobjekten zu gestatten, die zur Erfüllung des Pachtvertrags notwendig sind.

59 Insofern erweist sich der Mitnutzungsantrag gegenüber der Antragsgegnerin unter den gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Umständen als unzumutbar. Die Zumutbarkeit eines Mitnutzungsantrags ist anhand der konkreten tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Vgl. Stelter in Scheurle/Mayen, Telekommunikationsgesetz 3. Auflage 2018, § 77k Rn. 22.

60 Der Mitnutzungsantrag ist im vorliegenden Fall als unzumutbar zu bewerten und durfte von der Antragsgegnerin berechtigterweise abgelehnt werden, weil die Antragsgegnerin einen Dritten mit der Gewährung der Mitnutzung in einer Weise betraut hat, die **keinerlei Erschwerung oder Verzögerung bei der Realisierung der Mitnutzung** bewirkt und sicherstellt, dass der geschuldete Erfolg der zumutbaren Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur durch den tatsächlich Verfügenden eintritt.

61 Die Inanspruchnahme der Antragsgegnerin zur Erfüllung einer Verpflichtung, deren tatsächliche und rechtliche Umsetzung faktisch durch die Beigeladenen zu 6 erfolgt, erscheint unter diesen Umständen nicht sachgerecht und dient auch nicht der Beschleunigung. Dies gilt umso mehr, als die mit dem Betrieb der gebäudeinternen Netzinfrastruktur betraute Beigeladenen zu 6 der Antragstellerin bekannt ist und unmittelbar über die zur Entscheidung erforderliche technische und vertragliche Befugnisse verfügt.

62 In dieser konkret zu beurteilenden Konstellation ist kein vernünftiger Grund erkennbar und auch nicht vorgetragen, weshalb sich die Antragstellerin nicht an den Betreiber wenden sollte. Dies hat die Antragstellerin vorliegend im Übrigen auch getan. Sie hat bei der Beigeladenen zu 6 (parallel) einen Antrag auf Mitnutzung gestellt, auf welchen ihr ein Mitnutzungsangebot unterbreitet wurde. Statt diesen Antrag hinsichtlich etwaiger streitiger Bedingungen oder Entgelte („wie“) – ggf. auch im Wege eines Streitbeilegungsverfahrens – weiterzuverfolgen, erzeugt die Antragstellerin bei den Verfahrensbeteiligten, namentlich der Antragsgegnerin sowie der Beigeladenen zu 6 unnötigen Aufwand durch parallele Anträge, die das im vorliegenden Verfahren verfolgte Begehr für die Antragsgegnerin als unzumutbar erscheinen lässt.

63 Insgesamt spricht auch der Beschleunigungsgedanke

s. BT-Drs. 18/8332, S. 55

dafür, der Antragstellerin im konkreten Fall kein uneingeschränktes Wahlrecht zuzubilligen. Um eine möglichst rasche Umsetzung des Mitnutzungsbegehrens zu erreichen, ist es vielmehr sinnvoll, sowohl den bilateralen Antrag als auch den Mitnutzungsantrag an denjenigen (grundsätzlich) Verpflichteten zu richten, der die Mitnutzung am schnellsten und effektivsten realisieren kann. Dies dürfte hier die mit dieser Aufgabe in zulässiger Weise betraute und der Antragstellerin bekannte Beigeladene zu 6 sein. Die gesetzliche Zielsetzung, die Mitnutzung vorhandener Telekommunikationsinfrastrukturen zu ermöglichen, erfordert keine Inanspruchnahme eines lediglich formal berechtigten Eigentümers, wenn die maßgebliche Verfügungsposition tatsächlich und ausdrücklich rechtlich unterlegt bei einem anderen liegt.

64 Die vertragliche Aufgaben- und Befugnisübertragung darf selbstverständlich nicht dazu führen, dass der gesetzliche Mitnutzungsanspruch vereitelt oder in seiner Durchsetzung erschwert wird, mithin ein verpflichteter Eigentümer meint, sich hinter seinem Betreiber verstecken zu können. Hierfür ist im vorliegenden Fall indes nichts ersichtlich

oder vorgetragen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Effektivität des Zugangs gefährdet ist.

65 Insbesondere greifen auch die Bedenken der Beigeladenen zu 3 und 4 jedenfalls im vorliegenden Fall nicht durch.

66 Ob die Betreiberin Mitnutzungsrechte – wie es der Pachtvertrag vorsieht – tatsächlich nur zeitlich beschränkt für die Dauer des Pachtvertrages (statt für die Dauer der Versorgung des betreffenden Endkunden) einräumen kann,

> *vgl. Stellungnahme der Beigeladenen zu 6 vom 21.10.2026 S. 2: „Die Einräumung von Mitnutzungsrechten darf dabei nur für die Dauer des Pachtvertrags erfolgen."*

ist nämlich keine Frage des richtigen Antragsgegners, sondern eine Frage der fairen und angemessenen Bedingungen der Mitnutzung.

67 Hierbei dürfte die Einräumung von Mitnutzungsrechten „nur für die Dauer des Pachtvertrags" der gesetzlichen Wertung der §§ 581 Abs. 2, 565 Abs. 1 und Abs. 3 BGB widersprechen und daher nicht fair und angemessen sein. Auch wenn an dieser Stelle hierüber (noch) keine verbindliche Entscheidung zu treffen ist, dürften diese Regelungen von ihrem Grundgedanken her auf Mitnutzungskonstellationen anwendbar sein. Endet demnach ein Pachtverhältnis, tritt der Eigentümer (Verpächter, hier die Antragsgegnerin) automatisch in die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Mitnutzungsverhältnis mit einem Dritten (hier der Antragstellerin) ein. Schließt der Eigentümer direkt einen neuen Pachtvertrag ab, geht das Mitnutzungsverhältnis auf diesen neuen Pächter/Netzbetreiber über (§ 565 Abs. 1 Satz 2 BGB). Eine zum Nachteil des Dritten (hier der Antragstellerin) abweichende Vereinbarung – nämlich, dass die Einräumung von Mitnutzungsrechten nur für die Dauer des Pachtvertrags erfolgen darf – wäre nach § 565 Abs. 3 BGB unwirksam und dürfte daher kaum als fair und angemessen i.S.d. § 145 Abs. 3 TKG bewertet werden können. Es ist daher auch unter diesem Aspekt nicht erkennbar, welche Nachteile der Antragstellerin bei der Versorgung ihrer Endkunden entstehen könnten, wenn sie den Mitnutzungsvertrag mit der Beigeladenen zu 6 verhandelt und die Beteiligten die beschriebenen zivilrechtlich vorgezeichneten Wertungen beachten.

68 Auch die Befürchtung, dass die Übertragung der Aufgabe, Mitnutzungen zu gestatten, die Antragstellerin „weitestgehend rechtsschutzlos" stellen würde, kann nicht nachvollzogen werden. Denn in einem denkbaren Streitbeilegungsverfahren zu fairen und angemessenen Mitnutzungsbedingungen zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 6 als Betreiberin wäre die Antragsgegnerin des vorliegenden Verfahrens als Eigentümerin der gebäudeinternen Infrastruktur notwendig beizuladen. Durch die Beiladung der Netzeigentümerin würde in einem solchen (ggf. künftigen) Streitbeilegungsverfahren die Bindung der Eigentümerin an die Entscheidung der Beschlusskammer sichergestellt,

vgl. § 214 Abs. 2 Nr. 4 TKG i. V. m. § 13 Abs. 2 S. 2 VwVfG.

69 Zweck der Hinzuziehung Drittbetroffener ist nämlich insbesondere auch, die Bindungswirkung einer Behördenentscheidung auf diese zu erstrecken,

vgl. OVG NRW, Beschluss v. 21. 11. 2016, 15 B 1039/16, juris-Rz. 13; VG Hannover, Beschluss v. 5. 7. 2019, 7 B 1508/19; Hoffmann in: Pautsch / Hoffmann, VwVfG, 2. Aufl. 2021, § 13 VwVfG Beteiligte, Rz. 13. 88.

70 Die für die notwendige Hinzuziehung nach § 13 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderliche rechtsgestaltende Wirkung für den Dritten hat der Ausgang eines Verfahrens, wenn durch die in Betracht kommende Entscheidung zugleich und unmittelbar Rechte des Dritten begründet, aufgehoben oder geändert werden können. Dies wäre (in einem solchen ggf. künftig einzuleitenden Verfahren) der Fall. Die verbindliche Entscheidung der Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle stellt einen privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt dar, der auch das Eigentum betrifft.

Vgl. BT-Drs. 19/26108, S. 340 und BNetzA, B. v. 12.12.2022 – BK11-22-007 Rz. 82 ff. (87, 88).

71 Insofern bedeutet das Auseinanderfallen von Netzbetrieb und Eigentümerstellung bei Betreibermodellen keine Erschwerung bei der Durchsetzung des Anspruchs eines Antragstellers. Auch wird der Eigentümer – entgegen der Bedenken der Beigeladenen zu 2 – keineswegs von seiner gesetzlichen Verpflichtung, den Zugang zu gewähren, frei.

72 Schließlich bestehen keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verlagerung der Zuständigkeit oder ein sachwidriges Hin- und Herschieben der Verantwortlichkeiten. Insbesondere trifft es entgegen der Einschätzung der Beigeladenen zu 3 und 4 im vorliegenden Einzelfall gerade nicht zu, dass es für die Antragstellerin

„überaus mühsam und langwierig [war], ihr Mitnutzungsbegehren durchzusetzen, den Sachverhalt aufzuklären und die richtigen Zugangsverpflichteten zu identifizieren“.

73 Ebenso wenig greift – jedenfalls im vorliegenden Einzelfall – das Argument der Beigeladenen zu 2, ein uneingeschränktes Wahlrecht sei interessen- und sachgerecht, weil die Eigentums- und Betreiberstellungen für die Antragstellerin nicht transparent seien und dies zu ihren Lasten bzw. zu Lasten einer effektiven Zugangsgewährung gehen würde. Das Gegenteil ist hier vielmehr der Fall. Die Antragstellerin wurde umgehend gebeten, sich an die Betreiberin zu wenden, die sich der Mitnutzungsanfrage auch umgehend angenommen hat. Der Verweis an die Beigeladenen zu 6 ist damit nicht ins Leere gelaufen, sondern hat vielmehr zu einer tatsächlichen Befassung mit der Anfrage geführt.

2.6 Hilfsanträge

74 Einer gesonderten Entscheidung über die hilfsweise gestellten Anträge der Antragstellerin bedurfte es nicht. Die für die Ablehnung des Hauptantrags maßgeblichen Erwägungen erfassen zugleich die hilfsweise geltend gemachten Begehren zu Ziffer 2 und 3, sodass diesen keine eigenständige Entscheidungsrelevanz zukommt.

75 Auch über die Hilfsanträge der Antragsgegnerin zu Ziffer 2 und 3 war nicht zu entscheiden, da sie mit ihrem Hauptantrag – Zurückweisung des Streitbeilegungsantrags – erfolgreich war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende	Beisitzer	Beisitzer
Herchenbach-Canarius	Dr. Bayer	Dr. Haslinger

Öffentliche Fassung

Gliederung

1 Sachverhalt 4

2 Gründe 10

2.1 Rechtsgrundlage 10

2.2 Zuständigkeit und Verfahren 10

2.3 Sachbescheidungsinteresse 10

2.4 Fehlende Verfügungsberechtigung gem. § 145 Abs. 3 TKG 12

2.5 Unzumutbarkeit 14

2.6 Hilfsanträge 18

Rechtsbehelfsbelehrung 19